



# STATUTEN DES REITCLUB UZWIL (Gegründet 1907)

Ausgabe Februar 2012

## I. Name und Sitz

- Art. 1 Der Reitclub Uzwil, im Folgenden „Verein“ genannt, ist ein Verein im Sinne des ZGB, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

## II. Zweck

- Art. 2 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Reitsportes. Er sucht die Ausbildung seiner Mitglieder zu erweitern, deren Pferde reittauglich zu halten, sowie durch Pflege eines kameradschaftlichen Geistes Verständnis und Freude am Pferd zu fördern.  
Der Verein dauert auf unbestimmte Zeit und ist auf unbestimmte Zeit dem OKV\* und damit auch dem SVPS\*\* angeschlossen.

## III. Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Verein besteht aus:
- Aktivmitgliedern
  - Juniorenmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - Freimitgliedern
  - Passivmitgliedern
- Art. 4
- Aktivmitglied des Vereins kann jede Person werden, welche sich aktiv dem Pferdesport widmet, das 18. Altersjahr vollendet hat und bereit ist, die entsprechenden Verpflichtungen zu übernehmen. Über die definitive Aufnahme nach einjährigem Provisorium entscheidet die Hauptversammlung. Das Provisorium kann um ein Jahr verlängert werden.
  - Als Juniorenmitglied gelten Mitglieder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, bei denen im Übrigen die Voraussetzungen für Aktivmitglieder erfüllt sind. Der Übertritt zu den Aktivmitgliedern erfolgt nach erreichtem 18. Lebensjahr (Geburtsdatum) automatisch.
  - Ehrenmitglied kann nur ein Aktivmitglied werden, welches sich um das Wohl des Reitclubs in hohem Masse verdient gemacht hat. Es wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss von der Hauptversammlung emanant werden.
  - Freimitglied wird jedes Aktivmitglied, welches während 25 Jahren dem Verein angehörte und aktiv an Übungen teilgenommen hat. Das Freimitglied besitzt alle Rechte und Pflichten des Aktivmitgliedes, ist jedoch von einer Beitragsleistung befreit.



- e) Passivmitglied kann jeder Gönner des Reitclubs werden. Das Passivmitglied besitzt jedoch kein Stimm- und Wahlrecht und ist von der Verpflichtung der Teilnahme am Vereinsleben befreit.

**Art. 5** Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt. Die Austrittsabsicht ist vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- c) durch Ausschluss. Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins schaden, bzw. den Anordnungen und Verpflichtungen des Vereins nicht nachkommen, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss von mehr als 2/3 der Anwesenden aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Ausschlussverfügung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.  
Der / Die Ausgeschlossene hat das Rekursrecht an die HV.

- Art. 6** Jahresbeiträge für Aktive, Junioren und Passive werden jeweils an der Hauptversammlung neu geprüft und festgelegt.

#### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Art. 7a** Es ist Ehrensache jedes Mitgliedes, an den Veranstaltungen und Versammlungen zu denen es eingeladen wird, teilzunehmen.  
Es ist Pflicht jedes Mitgliedes, an der offiziellen Springkonkurrenz tatkräftig mitzuhelfen, gemäss Einsatzplan des Vorstandes.
- Art. 7b** Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinsmaterial (Wagen, Hindernismaterial, etc.) zu benützen, nach jeweiliger Absprache mit dem dafür Verantwortlichen.
- Art. 8a** Jedes Mitglied ist verpflichtet, gegen Aussen den guten Ruf des Vereins zu wahren, sowie öffentliche Strassen und Wege mit Vernunft und mit den Verhältnissen (Beschaffenheit, Witterung, andere Benutzer, etc.) angepassten Gangarten zu benützen.
- Art. 8b** Jedes Mitglied ist verpflichtet für Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Wegen, die eventuell durch den Verein ausgeführt werden, Frondienst zu leisten.

#### **V. Organe**

- Art. 9** Die Organe des Vereins sind:
- a) Hauptversammlung (HV)
  - b) Vorstand
  - c) Revisoren

- Art. 10** Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Alljährlich, spätestens im Februar, findet die ordentliche Hauptversammlung statt.



- Art. 11 Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Abnahme des Protokolls
  - b) Wahl von Präsident und übriger Vorstandsmitglieder
  - c) Wahl der Rechnungsrevisoren
  - d) Rechnungsabnahme und Dechargeerteilung an den Vorstand
  - e) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
  - f) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - g) Abänderung und Ergänzung der Statuten
  - h) Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Körperschaften
  - i) Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.
- Art. 12 Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin unter gleichzeitiger Abgabe der Traktandenliste. In dringenden Fällen kann eine Versammlung auch ohne Einhaltung dieser Frist angeordnet werden.

## VI. Der Vorstand

- Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (wovon einer durch den Vorstand zum Vizepräsidenten ernannt wird):
- a) Präsident(in)
  - b) Aktuar(in)
  - c) Kassier(in)
  - d) Sekretär(in)
  - e) Platzchef(in)
- Art. 14 Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 15 Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 16 Jedes Mitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder zum Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen und ist nach Ablauf derselben frei. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 17 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder erstreckt sich über die Dauer von zwei Vereinsjahren.

## VII. Obliegenheiten des Vorstandes

- Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder an der Sitzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.



- Art. 19 Dem Vorstand stehen folgende Pflichten und Befugnisse zu:
- a) Vertretung des Vereins im Verkehr mit Drittpersonen und Behörden
  - b) Antragstellung an die HV über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - c) Organisation und Durchführung von Ausritten, Reit- und Fahrkursen, Springkonkurrenzen, Jagden und ähnlichen Reitsportanlässen
  - d) Übertragen der Durchführung pferdesportlicher Anlässe an spezielle Organisationskomitees
  - e) Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung und Ausführung der Beschlüsse derselben
  - f) Entsenden von Mitgliedern zu Instruktionkursen
  - g) Abschluss von Verträgen
  - h) Erledigung aller laufenden Geschäfte, soweit sie nicht nach Statuten oder infolge ihrer Wichtigkeit der Entscheidung der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
  - i) Einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.-

Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Kurzprotokoll geführt.

- Art. 20 Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Er erstattet den Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt diesen in seinen Aufgaben.

Der Aktuar erledigt die Korrespondenz, führt die Protokolle und das Mitgliederverzeichnis.

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen, verwaltet das Vereinsvermögen, führt das Inventar und erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung.

Der Vorstand regelt die Tätigkeit der übrigen Mitglieder.

- Art. 21 Vertretung des Vereins nach aussen:

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Aktuars.

- Art. 22 Jedes Jahr werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Alljährlich scheidet der im Amt ältere Revisor als solcher aus. Sie haben die Rechnung, den Vermögensbestand und das Inventar zu prüfen, um an der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten. Den Revisoren steht das Recht zu, nach Gutdünken auch während des Jahres in die Verwaltung der Kasse und des Inventars Einsicht zu nehmen.

- Art. 23 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Das Rechnungsjahr erstreckt sich von einer Hauptversammlung bis zur Nächsten.



- Art. 24 Die Auslagen des Vereins werden bestritten aus:
- Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
  - Jahresbeiträgen der Juniorenmitglieder
  - Passivbeiträgen
  - Freiwillige Beiträge und Spenden
  - Überschüsse von reitsportlichen Veranstaltungen
- Art. 25 Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Reitverein übernimmt keine Haftung für all-fällige Unfälle oder Sachschäden, die seine Mitglieder und Drittpersonen oder deren Pferde im Verlaufe einer Übung treffen können.
- Art. 26 Der Verein kann niemals als aufgelöst betrachtet werden, solange derselbe noch 7 Aktivmitglieder zählt.
- Art. 27 Bei gänzlicher Auflösung des Vereins dürfen die Immobilien und die Kasse nicht verteilt oder veräussert werden. Die Immobilien müssen beim Uzwiler Gemeindeamt und der Aktivsaldo bei einer der kontoführenden Banken solange deponiert werden, bis sich ein neuer Reitclub gebildet und die Artikel 2, 26 und 27 angenommen hat.
- Art. 28 Eine Statutenrevison kann auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zweidrittels - Mehrheit der Anwesenden.
- Art. 29 Diese Statuten treten am 24. Februar 2012 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten sowie alle mit den neuen Satzungen im Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Niederuzwil, im Februar 2012

Für den Verein:

Die Präsidentin

Ursi Hasler

Die Aktuarin

Cornelia Rupf

\* OKV: Verband ostschweizerischer Kavallerievereine

\*\* SVPS : Schweizer Verband für Pferdesport

## VIII. Anhang

- Art. 30 Die unter Absatz VIII. aufgeführten Artikel können an jeder Hauptversammlung neu geprüft und je nach Antrag ergänzt, abgeändert oder ersetzt werden.
- Art. 31 Vereinsmeisterschaft  
 Der Vorstand ermittelt jedes Jahr auf Grund der besuchten Veranstaltungen und der erzielten Resultate die zwanzig aktivsten Vereinsmitglieder nach nachstehender Vorlage.  
 An der Hauptversammlung ehrt der Verein diese Mitglieder mit der Abgabe einer Stallplakette an die Ränge 1 bis 20. Der Erstklassierte ist jeweils auch Gewinner des Wanderpokales „Vereinsmeisterschaft des Reitclub Uzwil“. Aktive und Junioren werden gemeinsam gewertet.
- Art. 32 Folgende Übungen werden im Laufe eines Vereinsjahres durchgeführt und wie folgt bewertet:
- |    |                               |                  |
|----|-------------------------------|------------------|
| a) | Austritt nach Programm        | 5 Punkte         |
| b) | Platzarbeit (Frühling/Herbst) | 5 Punkte         |
| c) | Kombinierte Prüfung           | nach Rangpunkten |
| d) | 3-Vereine-Springen            | 5 Punkte         |
| e) | Bluestfahrt                   | 5 Punkte         |
| f) | Vereinspringen                | nach Rangpunkten |
| g) | Zweitagesritt                 | 10 Punkte        |
| h) | Patrouillenritt               | 5 Punkte         |
| i) | Fuchsschwanzjagd              | 5 Punkte         |
| k) | Hallenabschluss-Springen      | nach Rangpunkten |
- Der Vorstand hat die Möglichkeit, weitere Anlässe in die Jahreswertung aufzunehmen.
- Art. 33 Rangpunkte  
 Rangpunkte werden jeweils in der umgekehrten Reihenfolge der Rangliste gegeben. 1. Rang: 15 Punkte, 2. Rang: 14 Punkte, etc., ab dem 10. Rang: 6 Punkte für alle Teilnehmer. Helfer erhalten 5 Punkte.
- Art. 34 Kombinierte Prüfung  
 Das Dressur-Resultat wird rangiert, ebenso das Springresultat. Die Rangpunkte beider Teilprüfungen werden zusammengezählt. Bei Punktegleichheit entscheidet das bessere Dressur-Resultat.
- Art. 35 Bluestfahrt  
 Jedes Mitglied erhält für die Teilnahme 5 Punkte. Einspannen ist Ehrensache und wird nicht zusätzlich bewertet.
- Art. 36 Patrouillenritt  
 Für die Abgabe der Stallplakette entscheidet das Resultat der Patrouille.

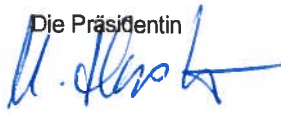


Art. 37 Wintertraining in der Halle  
 Nur Vereinsmitglieder sind zur Teilnahme am Wintertraining berechtigt.

Art. 38 Wanderpokale (Wanderpreise)  
 Die Laufzeit der vereinsinternen Wanderpokale (Wanderpreise) beträgt jeweils max. 15 Jahre. Ist ein Mitglied innert dieser Frist dreimaliger Gewinner, geht der entsprechende Pokal endgültig in dessen Besitz über; andernfalls geht der Pokal in den Besitz des Vereins. Aufbewahrungsort ist in diesem Falle der Fahnenkasten im jeweiligen Stammlokal.

Niederuzwil, im Februar 2012

Für den Verein:

Die Präsidentin  
  
 Ursi Hasler

Die Aktuarin  
  
 Cornelia Rupf